



Synopse – Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Umsetzung Motion 24.3202 Candinas Martin) Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht zu den geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 7 Abs. 1 Bst d BGSA ¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen dürfen: d. die Identität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüfen.	Art. 7 Abs. 1 Bst d VE-BGSA ¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen dürfen: d. die Identität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber überprüfen. Art. 7 Abs. 2^{bis} VE-BGSA ^{2bis} Sie können zur Durchführung der Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe d auf die Daten des Informationssystems Verkehrszulassung nach Artikel 89e Bst. k des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ zugreifen.
Art. 11 Abs. 1 BGSA ¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen sowie das Grenzwachtkorps arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.	Art. 11 Abs. 1 VE-BGSA ¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie die Handels-, Betreibungs- und Konkursämter arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen. Dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

¹ SR 741.01

--	Art. 12 Abs. 6 Bst. g VE-BGSA ⁶ Das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, informieren die zuständigen Behörden oder Organe, wenn sich im Rahmen der Kontrollen nach Artikel 6 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss vorliegt: g. gegen das Handelsregister-, Betreibungs- oder Konkursrecht.
----	--

Obligationenrecht (OR; SR 220)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art.928a Abs. 2 OR ² Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen.	Art.928a Abs. 2 VE-OR ² Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung oder zur Änderung, Löschung oder Verweigerung der Eintragung im Handelsregister begründen.

Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
--	Art. 89e Bst. k VE-SVG Folgende Behörden und Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

	k. die kantonalen Kontrollorgane, welche die Kontrollen nach Artikel 6 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 ² durchführen: in die Daten, die für die Identifikation des Halters erforderlich sind.
--	---

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG: SR 831.10)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
--	Art. 50a, Abs. 1, Bst. d^{ter} VE-AHVG ¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³ bekannt geben: d^{ter} dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025⁴ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

² SR 822.41

³ SR 830.1

⁴ SR ...

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
--	Art. 84a, Abs. 1, Bst. g^{ter} VE-KVG ¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG⁵ betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben: g^{ter}. dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025⁶ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, 832.20)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
--	Art. 97, Abs. 1, Bst. h^{ter} VE-UVG ¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

⁵ SR 832.12

⁶ SR ...

	h ^{ter} . dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025 ⁷ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;
--	--

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG, 837.0)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
--	Art. 97a, Abs. 1, Bst. e^{ter} V-AVIG ¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben: e^{ter}. dem Transparenzregister im Zusammenhang mit der Meldung eines Unterschieds nach Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. September 2025⁸ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen;

⁷ SR ...

⁸ SR ...